

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Laufen

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen;

Bekanntmachung der Genehmigung

gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

– Rechtswirksamkeit 1

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags-

und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

(BGS/EWS) 2

Gemeinde Bischofwiesen

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 13 „Unterkälberstein“

(3. Änderung) der Gemeinde Bischofwiesen;

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 43A „Sondergebiet Hotel Reißenlehen“

(2. Änderung) der Gemeinde Bischofwiesen im vereinfachten Verfahren;

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,

Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

(Düngeverordnung – DüV)

Vom 26. Mai 2017 5

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen;

Bekanntmachung der Genehmigung

gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

– Rechtswirksamkeit

Mit Bescheid vom 24.8.2018, Az. AB 311.3, hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese 2. Änderung rechtswirksam.

Jedermann kann diese 2. Änderung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Laufen, den 2. Oktober 2018
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.9.2018 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 2. Oktober 2018 auf Seite 316 (Bek. Nr. 3) veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Mitterfelden, den 2. Oktober 2018
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 13 „Unterkälberstein“ (3. Änderung) der Gemeinde Bischofswiesen; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 11.9.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 „Unterkälberstein“ zu ändern.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung sowie der Entwurf der Begründung liegen vom

17. Oktober 2018 bis 19. November 2018

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Für diese Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Auslegungunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23, abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 2. Oktober 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 43A „Sondergebiet Hotel Reißenlehen“ (2. Änderung) der Gemeinde Bischofswiesen im vereinfachten Verfahren; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 11.9.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 43A „Sondergebiet Hotel Reißenlehen“ zu ändern.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung sowie der Entwurf der Begründung liegen vom

17. Oktober 2018 bis 19. November 2018

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Mit der Änderung sollen die erlaubte Grundfläche sowie die seitliche Wandhöhe angepasst werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird abgesehen.

Für diese Planung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 2. Oktober 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) Vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung auf

Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018) im Landkreis Berchtesgadener Land

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2018 bis einschließlich 28. Februar 2019.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Pfaffenhofen, den 2. Oktober 2018
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Ilmberger, LD
